

Rauchwarnmelderpflicht nach LBauO

Gesetzestext Bremen

LBauO HB neugefasst durch Beschluss des Landtags vom 1.10.

Verkündet im Landesgesetzblatt am 6.10.2009

Enthält folgende Regelung

§ 48

Wohnungen

(4) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2015 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.

In Kraft ab 1.5.2010